

ZH_OBERGERICHT SM240003 vom 12. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SM240003

FR: ZH_OBERGERICHT SM240003 du 12 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SM240003 del 12 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 10. Februar 2011 wurde für die Berufungsklägerin nach durchgeführter Strafuntersuchung betreffend vorsätzliche Tötung infolge von deren Schuldunfähigkeit gestützt auf Art. 375 Abs. 1 StPO eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB angeordnet (Urk. 3/18). Nach zweimaliger Verlängerung dieser Massnahme wurde die Berufungsklägerin mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung vom 18. Juli 2018 unter Anordnung von Bewährungshilfe und diversen Weisungen unter Ansetzung einer fünfjährigen Probezeit bedingt aus dem Vollzug der stationären Massnahme entlassen (vgl. Urk. 3/169). Auf Antrag des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung ordnete das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, in der Folge mit Urteil vom 26. Januar 2024 nach deren Ablauf eine dreijährige Verlängerung der Probezeit unter Beibehaltung der bisherigen Weisungen an (Urk. 24 bzw. Urk. 32 S. 11). Im Nachtragsurteil vom 13. März 2024 wurde sodann über die erstinstanzliche Entschädigung des amtlichen Verteidigers befunden (Urk. 31).

E. 2

Die Berufungsklägerin liess in der Folge am 22. Februar 2024 rechtzeitig die Berufung anmelden (Urk. 25). Innert entsprechender Frist beantragte die Verteidigung mit Berufungserklärung vom 4. März 2024, die der Berufungsklägerin angesetzte Probezeit sei ab Rechtskraft des Berufungsurteils unter Beibehaltung der bisher angeordneten Weisungen lediglich um fünf Monate zu verlängern (Urk. 33 S. 2). Ferner wurde der Beweisantrag auf eine weitere Begutachtung der Berufungsklägerin hinsichtlich der Frage des Rückfallrisikos betreffend die Anlasstat gestellt (Urk. 33 S. 2 f.). Nachdem von der Berufungsinstanz beim Pflegezentrum C._____ als der die Berufungsklägerin aktuell betreuenden Institution verschiedene Berichte eingeholt worden waren (Urk. 44/1-2 + Urk. 53), hielt die Verteidigung mit Eingabe vom 5. September 2024 an ihrem Antrag auf ergänzende Begutachtung der Berufungsklägerin fest und verzichtete auf weitere Fragen zuhanden des Gutachters (Urk. 56 S. 5). Das in der Folge erstattete aktuelle Gutachten von Dr. med. D._____ datiert vom 30. Januar 2025 (Urk. 63) und vervollständigt sein Hauptgutachten vom 4. September 2015 (Urk. 3/87) sowie dessen Ergänzung vom 27. April 2018 (Urk. 3/152). Am 9. April 2025 wurde auf den 12. September 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 70). Zu dieser erschien die Berufungsklägerin in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers, welcher seine Berufungsanträge dahingehend bestätigte, dass die der Berufungsklägerin mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung vom 18. Juli 2018 angesetzte Probezeit unter Beibehaltung der bisher angeordneten Weisungen um fünf Monate ab Rechtskraft des Berufungsurteils zu verlängern sei (Prot. II S. 9).

E. 3

Weitere Beweiserhebungen wurden seitens der Parteien in zweiter Instanz nicht beantragt und solche drängen sich – abgesehen von der Befragung der Berufungsklägerin – vorliegend auch von Amtes wegen nicht auf. Das Verfahren erweist sich demzufolge als spruchreif.

E. 3.1

Erscheint bei Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Entlassung aus einer therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB eine Fortführung der ambulanten Behandlung, der Bewährungshilfe oder der Weisungen notwendig, um der Gefahr weiterer mit dem Zustand der bedingt Entlassenen in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht diese Probezeit auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um ein bis fünf Jahre verlängern (Art. 62 Abs. 4 lit. a StGB). Hat der Täter eine Straftat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen, so kann die Probezeit so oft verlängert werden, als dies notwendig erscheint, um weitere Straftaten dieser Art zu verhindern (Art. 62 Abs. 6 StGB). Eine Höchstgrenze der Probezeit besteht für stationäre therapeutische Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen mithin nicht (vgl. Art. 62 Abs. 5 StGB e contrario).

E. 3.2

Aus Art. 62 Abs. 4 StGB ergibt sich, dass eine Verlängerung der Probezeit einer besonderen Begründung bedarf. Sie muss zum Zweck der Verhütung von Verbrechen oder Vergehen durch das Bedürfnis nach Fortsetzung von besonderen flankierenden Massnahmen gerechtfertigt sein. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besagt, dass die Anforderungen an die Verlängerung um so höher zu sein haben, je weniger hoch die von der betroffenen Person (noch) ausgehende Gefahr für die Öffentlichkeit einzuschätzen ist (vgl. HEER, BSK StGB I, 4. Aufl., N 38 und 40 StGB).

E. 4

Das Urteil der Vorinstanz vom 26. Januar 2024 wurde von der Verteidigung lediglich im Hauptpunkt, nicht hingegen betreffend die Kostenfolge angefochten (vgl. Urk. 33 S. 2). Desgleichen blieb das Nachtragsurteil vom 13. März 2024 betreffend die Entschädigung der Verteidigung unbeanstandet. Die Staatsanwaltschaft hat derweil auf eine Anschlussberufung verzichtet (Urk. 38). Demzufolge ist mit Beschluss vorab festzustellen, dass die nicht angefochtenen Punkte betreffend die Dispositivziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind. II. Beurteilung 1. Das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung begründete seinen Antrag auf Verlängerung der Probezeit primär mit der Argumentation, dass aufgrund des wiederholten Kokainkonsums im Sommer 2022 die Unterbringung in einem engmaschigen, stabilisierenden sowie kontrollierenden Setting nach wie vor nötig sei, um das dauerhaft bestehende Rückfallrisiko für schwere Gewaltdelikte weiterhin auf ein geringes Mass zu senken. Die Berufungsklägerin verfüge derzeit nicht über die notwendige Krankheitseinsicht und Abstinenzmotivation, um aus dem seit Jah-

- 5 - ren auf ihr Krankheitsbild ausgerichteten Setting entlassen werden zu können. Das gegenwärtige Regime trage in hohem Masse zur Aufrechterhaltung ihrer psychischen Stabilität und damit auch zur Rückfallprophylaxe bei. Bei einer Nichtverlängerung der Probezeit würde indessen die Gefahr bestehen, dass die Berufungsklägerin wieder zu Drogen und Alkohol greifen sowie auch die antipsychotischen Medikamente nicht mehr

einnehmen würde, was mit einem deutlichen Rückfallrisiko verbunden wäre. Da die Berufungsklägerin aufgrund ihrer psychischen Störung längerfristig auf eine geeignete Behandlung angewiesen sei, werde die Verlängerung der Probezeit und der entsprechenden Weisungen um weitere drei Jahre beantragt (Urk. 1 S. 6 f.). Die Vorinstanz hat sich dieser Sichtweise angeschlossen und die vorliegend strittige Probezeit zunächst vorsorglich für die Dauer des Nachverfahrens (Urk. 4) und dann nachfolgend um weitere drei Jahre ab der Rechtskraft des Endentscheidens unter Beibehaltung der bisher geltenden Weisungen verlängert (Urk. 32). Sie rekurrierte in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die mangelnde Krankheits- und Risikoeinsicht sowie die mangelnde Abstinenzmotivation der Berufungsklägerin und befürchtete darüber hinaus, dass die Berufungsklägerin auch die antipsychotischen Medikamente nach dem Ende der Probezeit nicht mehr zuverlässig einnehmen werde, weshalb sie es als gerechtfertigt ansah, diese im beantragten Ausmass zu verlängern (Urk. 32 S. 10).

2. Das in zweiter Instanz in Auftrag gegebene Ergänzungsgutachten von Dr. med. D._____ vom 30. Januar 2025, welches sich hauptsächlich zur aktuellen Rückfallgefahr der Berufungsklägerin zu äussern, daneben aber auch Fragen der weiteren Zweckmässigkeit der bestehenden Weisungen sowie nach Alternativszenarien für den Fall des Wegfalles des bisherigen Settings zu beantworten hatte (vgl. Urk. 59), hält zu den vorliegend massgeblichen Punkten fest, dass insbesondere während des Aufenthaltes der Berufungsklägerin in der Pension E._____ bis zum Herbst 2022 noch wiederholt psychotische Zustände auftraten und sie eine mangelnde Absprachefähigkeit zeigte, derweil mit dem Übertritt in die Pflegestation C._____ eine stabilere Situation mit sehr günstigen Unterbringungs- und Behandlungsmöglichkeiten eingetreten sei, welche indes neu von gelegentlichem Kokainkonsum als belastendem Faktor begleitet wurde. Bezüglich Gewaltvorfällen sind gemäss dem Gutachter indes weder entsprechende Gedanken, Phantasien oder

- 6 - Absichten noch tatvorbereitende Handlungen oder gar Übergriffe dokumentiert. Er sieht die Prognose bei Einhaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen günstig, in Freiheit indes als weiterhin belastet, sofern keine flankierenden Massnahmen einen verbindlichen Rahmen setzen, sei dies im strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Rahmen (Urk. 63 S. 17 ff.).

3.

E. 4.1

Vor dem Hintergrund der seit dem erstinstanzlichen Entscheid aktualisierten Aktenlage (mit namentlich weiteren Verlaufsberichten betreffend die Entwicklung der Berufungsklägerin sowie dem weiteren Ergänzungsgutachten von Dr. med. D._____) sowie der vorzitierten Rechtslage ist bei nochmaliger Überprüfung des

- 7 - Falles im Grundsatz am Verlängerungsentscheid der Vorinstanz festzuhalten. Es ergibt sich diesbezüglich insbesondere aus der ergänzenden Expertise von Dr. med. D._____ vom Januar 2025, dass die Berufungsklägerin bei einem Wechsel des Settings nach wie vor rückfallgefährdet ist und in diesem Zusammenhang auf eine weitere Stabilisation mittels Unterbringung in einem professionellen Rahmen mit flankierenden Weisungen angewiesen ist (Urk. 63 S. 22).

E. 4.2

Allerdings ist im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Probezeitverlängerung in wesentlichem Masse mitzuberücksichtigen, dass strafrechtliche Massnahmen und ihre Surrogate stets verhältnismässig zu sein haben (vgl. dazu bereits vorstehend Ziffer 3.2.).

Die Berufungsklägerin verbrachte in diesem Zusammenhang seit ihrem vorzeitigen Eintritt in den Massnahmenvollzug im Jahre 2010 annähernd 8 Jahre unter den strikten Bedingungen einer stationären psychiatrischen Behandlung und war in der folgenden Probezeit via das ihr auferlegte Weisungspaket weiterhin in ein engmaschiges strafrechtliches Setting eingebunden, dessen freiheitsentziehende Wirkung über weite Phasen einer stationären Massnahme gleichkam. Seit dem Ablauf dieser 5-jährigen Probezeit im August 2023 sind nunmehr weitere 2 Jahre in einem ähnlichen Setting im Pflegezentrum C._____ vergangen, ohne dass es in der Zwischenzeit zu einschneidenden Vorfällen gekommen wäre, wenn auch nicht von einem reibungslosen Aufenthalt gesprochen werden kann. Der Verlaufsbericht des Pflegezentrums C._____ vom 2. Februar 2024, welcher auf dem früheren Bericht vom 28. Februar 2023 basiert (vgl. Urk. 3/117), spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Ausflugswünsche der Berufungsklägerin nach Zürich im Berichtszeitraum auch "konsumorientiert" gewesen seien, die begleiteten Ausgänge dann aber problemlos verliefen und die Haaranalyse beim JUWE negativ ausfiel. Im Rahmen eines Vorfalles im September 2023 sei die Berufungsklägerin ausserplanmässig erst nach zwei Tagen vom (unbegleiteten) Ausgang zurückgekehrt, doch habe in der Folge lediglich der Konsum von Alkohol nachgewiesen werden können. In ihrem Sozialverhalten präsentiere sich die Berufungsklägerin zurückhaltend und freundlich und offenbare klare Rückzugstendenzen, was sich auch auf ihr Freizeitverhalten auswirke. Betreffend das Suchtverhalten falle die Berufungsklägerin als starke Raucherin auf und erscheine generell wenig abstinenzmotiviert, doch seien Urinproben im Berichtszeit-

- 8 - raum stets negativ ausgefallen, während sich zweimalig leicht positive Werte bei Alkohollufttests ergeben hätten. Weiterhin könne von einem grundsätzlich positiven Verlauf ausgegangen werden, wobei die Berufungsklägerin nach wie vor regelmässig zur Einhaltung von Weisungen und Regeln motiviert werden müsse und ein generell niedriges Leistungs- und Funktionsniveau aufweise, welches zuletzt nicht mehr habe namhaft verbessert werden können (Urk. 44/1 S. 2 f. + S. 6). Der ergänzende Verlaufsbericht des Pflegezentrums C._____ vom 24. Juli 2024 ergibt kein wesentlich anderes Bild des Zustandes der Berufungsklägerin, wobei sich die Bedenken hinsichtlich der Abstinenzcompliance indessen im Rahmen eines unbegleiteten Ausganges im März 2024 nach Zürich insoweit bestätigten, als damals ein Kokainkonsum nachgewiesen werden konnte, worauf keine solche Ausflüge mehr gestattet wurden (vgl. Urk. 44/2). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Berufungsklägerin dazu sinngemäss an, seit dem Massnahmenvollzug keinen Alkohol und keine Drogen mehr konsumiert zu haben, ausser bei dem Ereignis im März 2024. Zu diesem Vorfall sagte die Berufungsklägerin aus, sie sei von einer Zufallsbekanntschaft zum Kokainkonsum gezwungen worden. Seit diesem Vorfall im März 2024 habe sie "diese Sachen" indessen nicht mehr eingenommen und sei seither schon mehrmals wieder ohne Probleme nach Zürich gegangen (Prot. II S. 16-17). Im Rahmen einer Gesamtsicht präsentiere sich die Berufungsklägerin mithin im letzten Berichtszeitraum in einer hinreichend stabilen psychischen Verfassung und vermochte ihren Alltag in der Klinik weitgehend selbständig zu gestalten, wobei sie aber in anforderungsreicheren Situationen zweifellos noch auf externe Unterstützung angewiesen erscheint, wie ihre (missglückten) Ausflüge nach Zürich im September 2023 und März 2024 zeigen. Als positiv zu verzeichnen ist sodann der Umstand, dass die Berufungsklägerin eine gewisse Krankheitseinsicht in Bezug auf die Schizophrenie hat (Prot. II S. 19). Negativ imponiert hingegen der kritische gesundheitliche Zustand der Berufungsklägerin, welcher eine regelmässige medizinische Betreuung notwendig macht,

wobei sie die jeweils verordneten Medikamente allerdings anstandslos einnimmt (vgl. Urk. 44/2 S. 5 f.; Prot. II S. 14). Die Tatsache, dass die Berufungsklägerin weniger Einsicht in ihre Drogenproblematik zeigt und sich diesbezüglich mitunter intransparent gebärdet, ist zwar als prognostisch belastendes Element einzustufen, vermag dem zuletzt insgesamt positiven Verlauf aber

- 9 - insofern keine definitiv negative Wende zu geben, als die im Berichtszeitraum regelmässig durchgeführten Suchtmittelkontrollen (wöchentliche Alkohol- und Drogen- tests, zweimonatliche Blutproben sowie halbjährliche Haaranalysen) bis auf zwei dokumentierte Ausnahmen im August 2022 und März 2024 nicht auffällig verliefen und in all der Zeit insbesondere auch nie ein gewalttätiger Vorfall oder gar eine deliktsrelevante Situation aktenkundig geworden sind, wobei auch der Gutachter bei der Berufungsklägerin derzeit keinerlei Anzeichen für Gewaltphantasien oder entsprechende Umsetzungshandlungen sieht (vgl. Urk. 63 S. 18). Weitere massgebliche Fortschritte der Berufungsklägerin sind für die Zeit der verlängerten Probezeit nicht mehr zu erwarten, zumal auch das zuständige Vollzugsamt keine entsprechenden Ansätze zu skizzieren vermag (vgl. Urk. 1 S. 7) und der Gutachter die Situation ähnlich sieht (vgl. Urk. 63 S. 18: "Es ist wohl ein langfristiger Zustand erreicht, der sich auch bei Aufrechterhaltung der Rahmenbedingungen nicht mehr relevant ändern wird."). Die Aufrechterhaltung eines stabilen körperlichen und psychischen Zustandes der Berufungsklägerin vermag indessen voraussichtlich auch ausserhalb eines strafrechtlichen Settings adäquat bewerkstelligt zu werden, wobei der Befürchtung der Vorinstanz, die Berufungsklägerin könnte in einem solchen (allenfalls gelockerten) Setting dereinst auch die benötigten Medikamente nicht mehr einnehmen, mangels konkreter Anhaltspunkte nicht beizupflichten ist, hat sich diese entsprechenden Verschreibungen bis anhin doch stets unterzogen. Zu denken ist hinsichtlich möglicher Alternativen primär an die zivilrechtlichen Instrumente des Erwachsenenschutzrechtes (Art. 360 ff. ZGB), namentlich auch an eine allfällig notwendig werdende fürsorgerische Unterbringung der Berufungsklägerin im Sinne von Art. 426 ff. ZGB, wobei nicht auszuschliessen ist, dass diese bei gegebenen Voraussetzungen (mit entsprechend angepasstem Setting) wiederum im Pflegezentrum C._____ umgesetzt werden könnte, was auch der Gutachter in seiner ergänzenden Expertise nunmehr als valable Möglichkeit erachtet (Urk. 63 S. 13 + S. 22).

E. 4.3

Was sodann die in der Probezeit geltenden Weisungen anbelangt, so erweisen sich diese nach wie vor als grundsätzlich sinnvoll und erforderlich und werden auch von der Verteidigung nicht in Frage gestellt (vgl. Urk. 33 S. 2; Prot. II S. 9).

- 10 - Der Gutachter befürwortet ebenfalls keine Anpassung der weitreichenden Weisungen, ohne indes näher auf die einzelnen Anordnungen einzugehen (vgl. Urk. 63 S. 18 f.). Diese sind demzufolge für die Dauer der Verlängerung der Probezeit ausnahmslos beizubehalten, zumal die Berufungsklägerin weiterhin im Pflegezentrum C._____ wohnen möchte (Prot. II S. 12; Prot. II S. 27) und lediglich die Wiederaufnahme von unbegleiteten Ausgängen sowie den Verzicht auf die regelmässige Suchtmittelkontrolle wünscht (Prot. II S. 19-20). Nicht zu verkennen ist dabei jedoch, dass sich insbesondere die Weisung, dass die Berufungsklägerin für die Dauer der Probezeit jeweils in einer vom Justizvollzug vorgegebenen Institution zu verbleiben hat, stark freiheitsbeschränkend auswirkt und sich im aktuellen Setting im Pflegezentrum C._____ kaum vom ordentlichen Vollzug einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB unterscheidet, was im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung mitzubersichtigen ist.

E. 5

Unter diesen gesamten Umständen rechtfertigt es sich mithin, die der Berufungsklägerin mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung vom 18. Juli 2018 angesetzte Probezeit (vgl. Urk. 3/178) ab Eröffnung des vorliegenden Entscheides gestützt auf Art. 62 Abs. 4 lit. a StGB für die Dauer von 9 Monaten unter Beibehaltung der bisherigen Weisungen zu verlängern. Diese Verlängerung erscheint erforderlich, um für die Zukunft ein anderweitiges unterstützendes Setting der Berufungsklägerin sorgfältig vorzubereiten. Die aktuell geltenden Weisungen sind gegebenenfalls derart zu modifizieren, dass sie sich zumindest sinngemäss auch ausserhalb des bisherigen Massnahmeregimes umsetzen lassen bzw. dass sie auch im Hinblick auf dereinst gestützt auf das Erwachsenenschutzrecht einzuleitende Massnahmen greifen. Eine weiterdauernde Geltung des aktuellen strafrechtlichen Settings, welches grundsätzlich nur dann seine Berechtigung findet, wenn keine mildereren Massnahmen ersichtlich sind, erscheint demgegenüber zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr verhältnismässig, nachdem faktisch nunmehr bereits rund zwei Drittel der beantragten Probezeitverlängerung abgelaufen sind. Zwar ist die Berufungsklägerin im gegenwärtigen Rahmen offensichtlich nicht immer leicht zu führen, doch rechtfertigt dies keine andauernde Weiterführung der umfangreichen strafrechtlichen Weisungen, welche im Gesamtkontext nahezu an eine Aufrechterhaltung der stationären Massnahme heranreichen, zumal gemäss

- 11 - dem eingeholten Ergänzungsgutachten die Gefahr neuerlicher Taten zwar als durchaus relevant beschrieben wird, ohne dass indessen auf eine besondere Ausprägung hingewiesen wird, und dem noch vorhandenen Rückfallrisiko – wie bereits dargelegt – in Zukunft aller Voraussicht nach auch anderweitig adäquat begegnet zu werden vermag, nachdem der Anlass eine spezielle Konstellation zu Grunde lag, welche sich nicht ohne Weiteres wiederholen wird. III. Kostenfolge

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.